## POSITIONSPAPIER ARGE freie Schnittstelle Jugendhilfe – Wohnungslosenhilfe

## Ausgangslage

Von den rund 14.500 untergebrachten wohnungslosen Personen in Bayern sind ein Drittel jünger als 25 Jahre. Gerade in oberbayerischen Kommunen und insbesondere in München sind Wohnraumgefährdung und Wohnungslosigkeit ein wachsendes Problem. <sup>11</sup>

Dass besonders junge Menschen betroffen sind, hat vielfältige Gründe – der 15. Kinder- und Jugendbericht betont die gesellschaftlichen Konsequenzen und fachlichen Herausforderungen, die mit der Verlängerung der Adoleszenz und der Verschiebung vieler Lebensereignisse (Schule, Ausbildung, Auszug aus dem Elternhaus) in das dritte Lebensjahrzehnt einhergehen. Der Münchner Wohnungsmarkt gestaltet die Situation selbst für junge Menschen aus intaktem und funktionierendem Elternhaus schwierig – junge Menschen aus problematischen Familien- oder Lebensverhältnissen sind um ein Vielfaches gefährdeter.

Zum November 2019 waren 335 junge Menschen im Alter von 18-27 Jahren im städtischen Sofortunterbringungssystem. Davon hatten 46 die deutsche, 53 eine europäische und 236 eine außereuropäische Staatsbürgerschaft. Das MIGRA-IntegrationsTeam (MIT) betreute ca. 800 Geflüchtete im Alter von 18-24 Jahren, das Zentrum Wohnen und Integration (ZWI, Jobcenter) ca. 257 junge Erwachsene. Dabei können weder Jobcenter noch MIT maßgeblichen Einfluss auf die Wohnsituation der jungen Menschen nehmen. Die sozialarbeiterische Beratung in den (Not-)Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bei einem Schlüssel von 1:30 Haushalten mit dem Schwerpunkt Wohnen / Integration in die Stadtgesellschaft kann den Bedarfen junger Menschen kaum gerecht werden. Eine zuverlässige Aussage über die Anzahl junger Menschen, die nicht adäquat betreut sind, kann aufgrund fehlender Statistiken nicht getroffen werden, sie wird zwischen 300 und ca. 1.000 Personen vermutet.

Auf systemischer Ebene beförderten der Rückzug des Staates und die Privatisierung des Mietwohnungsmarktes mit der einhergehenden Verknappung des Wohnraums diese Prekarisierung. Zudem erschweren die Komplexität der sozialleistungs- und ordnungsrechtlichen Regelungen und die Vielzahl der beteiligten Akteure (Kommune, Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe, Jobcenter etc.) im

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Sachbericht KWSB Arge Wohnungslosenhilfe 2019, S. 7 sowie StMAS, Ergebnisse zur zweiten Erhebung Wohnungslosigkeit 2017, S. 6 und 13

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht 2017, S. 42,70, 93, 98.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Protokoll Fachgespräch Junge Erwachsene 12.9.2019.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ARGE Freie, AG junge Erwachsene, Protokoll v. 22.6.2020.

Einzelfall wie auch auf systemischer Ebene die Problemlösung – ein "virtuoses Schnittstellenmanagement" ist zwingend erforderlich. <sup>5</sup>

Ein solch rechtskreisübergreifendes Schnittstellenmanagement findet bisher weder auf öffentlicher noch auf freier Seite statt. Insbesondere die systemischen Übergänge von der Jugendhilfe in die Wohnungslosenhilfe und umgekehrt verlaufen häufig brüchig und unter Reibungsverlust – so werden gewonnene Vorteile und verbuchte Erfolge bisheriger Hilfen verspielt.

Die Auslöser sind vielfältig: Besonders problematisch jedoch gestalten sich Maßnahmenbeendigungen oder -abbrüche in der Jugendhilfe durch sog. Systemsprengerinnen und Systemsprenger, an die keine adäquaten Hilfen anschließen. Der Wiedereinstieg in Jugendhilfemaßnahmen nach dem 18. Lebensjahr ist schwierig, häufig wird fehlende Mitwirkungsbereitschaft mehr als Ausschlussgrund denn als symptomatischer Ausdruck der Hilfebedürftigkeit und fehlgegangener Angebote verstanden. Kooperative Leistungserbringung von Jugend- und Wohnungslosenhilfe ist bisher bestenfalls punktuell umgesetzt, zudem fehlt es an einem gemeinsamen Clearingverfahren. Stattdessen werden junge Erwachsene häufig im Sofortunterbringungssystem ordnungsrechtlich untergebracht. In Beherbergungsbetrieben und Pensionen erhalten sie zwar eine 'bedingungslose' Unterkunft und sozialarbeiterische Beratung. – eine adäquate und bedarfsgerechte Versorgung mit Blick auf ihre Persönlichkeitsentwicklung und individuellen Reifungsprozess ist für die jungen Menschen dort jedoch nicht gegeben Es ist aus fachlicher Sicht unzweifelhaft, dass die gegenwärtige Ausstattung und Verzahnung der Angebote dem Bedarf nicht gerecht wird.<sup>6</sup>

## **Arbeitshypothesen**

Jugendhilfe darf nicht im allgemeinen Sofortunterbringungssystem enden. Im Sinne des SGB VIII muss sich nicht die Person an die Hilfeform, sondern die Hilfeform an die Person anpassen. Eine kooperative Leistungserbringung und Schnittstellenarbeit zwischen Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe ist dringend geboten. Hier gilt es insbesondere Konzepte zu entwickeln, die bedingungslose (ordnungsrechtliche) Unterbringung mit den Leistungen der Jugendhilfe zu verbinden. In der Betreuung muss das Primat der Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII) gegenüber Leistungen nach SGB II bzw. XII für diese Zielgruppe Anwendung finden.

## Lösungswege

- Überprüfung der bestehenden und Ausbau neuer Konzepte in der freien und öffentlichen
   Jugendhilfe zur Vermeidung von Abbrüchen, Entlassung oder Beendigung durch die Kostenträger
- Gestaltung von gelingenden Übergängen der Systeme Jugendhilfe/Wohnungslosenhilfe (Clearing/gemeinsame Bedarfsabklärung) und von niederschwelligen Zugängen zu Jugendhilfeleistungen

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Sachbericht KWSB Arge Wohnungslosenhilfe 2019, S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Arge Wohnungslosenhilfe München und Obb., Tischvorlage "Junge Erwachsene in der Wohnungslosenhilfe/in Beherbergungsbetrieben" sowie Sachbericht KWSB 2019, S. 23.

- Zielgruppenanalyse und -beschreibung (inkl. statistischer Erhebungen) und daran abgestimmte Angebotskonzeptionierung
- Nutzung bereits bestehender und Ausgestaltung spezifischer Hilfen auf Grundlage von § 13 Abs.
   1 SGB VIII (Ausgleich sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung durch sozialpädagogische Hilfen zur schulischen und beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und sozialen Integration) unter dem Dach der Jugendhilfe.
- Sofern eine ordnungsrechtliche Unterbringung junger Menschen, nach rechtlicher Aufklärung der Betroffenen und nach sorgfältiger Prüfung auf der Grundlage objektiver Standards, veranlasst ist, soll der unbürokratische Zugang zu fachkompetenter ambulanter Beratung jedem jungen Menschen – auch mit dem Ziel der Rückkehr in das System der Jugendhilfe – offenstehen.
- Vermeidung der ordnungsrechtlichen Unterbringung von jungen Erwachsenen in altersübergreifenden Einrichtungen der Sofortunterbringung und Schaffung von spezifischen bedingungslosen (ordnungsrechtlichen) Unterbringungsmöglichkeiten – verknüpft mit notwendigen und angemessenen Hilfen .
- Ausbau der Konzepte in der Jugendhilfe zur Vermeidung von Abbrüchen.

Stand: 25.11.2020